

Satzungsbeschluss	Geschäftsbereich	Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 104 - Straßen und Verkehr
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Jürgen Pelz 563 5309 563 8422 Juergen.Pelz@stadt.wuppertal.de
	Datum:	11.03.2002
	Drucks.-Nr.:	VO/0114/02 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
16.04.2002	Bezirksvertretung Barmen	Anhörung
23.04.2002	Verkehrsausschuss	Beschlussempfehlung
22.05.2002	Hauptausschuss	Beschlussempfehlung
27.05.2002	Rat der Stadt Wuppertal	Entscheidung
Einzelsatzung Kurt-Drees-Platz		

Grund der Vorlage

Umbau des Kurt-Drees-Platzes

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt beschließt die Einzelsatzung Kurt-Drees-Platz gemäß dem beiliegenden Entwurf (Anlage 1).

Einverständnisse

Der Satzungsentwurf ist mit der Abteilung Recht des Ressorts Allgemeine Dienste abgestimmt.

Unterschrift

Bayer

Pelz

Begründung

Die mit "Kurt-Drees-Platz" bezeichnete öffentliche Verkehrsfläche zwischen Zwinglistraße und Höhne war bisher als Verkehrsfläche im Trennungsprinzip mit Fahrbahn, Gehwegen und einem Busbahnhof angelegt. Der Rat der Stadt hat am 17.12.2001 den Umbau dieser Fläche zu einem einheitlich gestalteten Stadtplatz beschlossen. Nach dem Umbau wird der Stadtplatz den Verkehrscharakter einer Fußgängergeschäftsstraße haben.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen erfüllt die erstmalige Einrichtung einer Fußgängergeschäftsstraße den Beitragstatbestand der nachmaligen Herstellung im Sinne von § 8 des Kommunalabgabengesetzes NRW, so dass die Stadt verpflichtet ist, den ihr entstehenden Herstellungsaufwand auf die Anlieger umzulegen und für die Umbaumaßnahmen am Kurt-Drees-Platz Straßenbaubeiträge zu erheben.

Der von der Stadt finanzierte Herstellungsaufwand muss allerdings nur zu einem Teil von den Anliegern getragen werden, weil der überwiegende Teil des Herstellungsaufwands der Allgemeinheit angelastet wird. Die Höhe des Anliegeranteils ist durch die Straßenbaubeitragssatzung der Stadt Wuppertal festgelegt, die für Platzanlagen einen Anliegeranteil von mindestens 30 v. H. und höchstens 60 v. H. vorsieht. In welcher Höhe der Anliegeranteil im Einzelfall konkret zu bemessen ist, muss durch eine Einzelsatzung anhand der besonderen Umstände der jeweiligen Maßnahme näher bestimmt werden.

Beigefügt ist der Entwurf einer Einzelsatzung für den Kurt-Drees-Platz (Anlage 1), die einen Anliegeranteil von 40 v. H. vorsieht. Nach welchen Kriterien dieser Anliegeranteil bemessen wird, kann den ebenfalls beigefügten Entscheidungskriterien (Anlage 2) entnommen werden.

Kosten und Finanzierung

Der voraussichtliche Herstellungsaufwand für die Umbaumaßnahmen – ermittelt auf der Grundlage des Ausschreibungsergebnisses – wird sich voraussichtlich wie folgt zusammensetzen:

Tiefbauarbeiten rd.	507.800 €
Ausstattung rd.	75.900 €
Straßenbeleuchtung rd.	14.500 €
Ingenieur-/Planungsleistungen rd.	<u>102.300 €</u>
Insgesamt rd.	700.500 €

Es wird voraussichtlich eine Fläche von 2.655 qm umgebaut. Nach der Straßenbaubeitragssatzung der Stadt Wuppertal ist aber nur der Aufwand für eine Fläche von ca. 1.200 qm beitragsfähig. Der hierauf entfallende anteilige Herstellungsaufwand beträgt rd. 316.600 €, von dem die Beitragspflichtigen 40 v. H. zu tragen haben (= rd. 126.600 €).

Die vom Land erwarteten Zuwendungen in Höhe 613.550 € (siehe Drucks.-Nr. VO/0365/01/S) führen nicht zu einer Verringerung des umlagefähigen und von den Beitragspflichtigen zu tragenden Aufwands.

Zeitplan

Die Durchführung des Beitragsverfahrens ist für Ende 2003/Anfang 2004 vorgesehen.

Besondere Anmerkungen

Die Einzelsatzung wird für den neu geschaffenen Platz als selbständige Anlage nach § 8

KAG beschlossen. Die Wirksamkeit der Einzelsatzung bleibt durch eine mögliche spätere Umbenennung dieser Platzanlage unberührt.

Anlagen

Satzungsentwurf (Anlage 1)

Entscheidungskriterien (Anlage 2)

Satzung
nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes
für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG)
über die Festsetzung des Anteils der Beitragspflichtigen
am beitragsfähigen Aufwand für die Herstellung
des Kurt-Drees-Platzes als Fußgängerzone vom
(Einzelsatzung Kurt-Drees-Platz)

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (GV. NRW. S. 245) und des § 8 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1999 (GV. NRW. S. 718), hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Beitragsfähige Maßnahme

Die Stadt Wuppertal erhebt zum teilweisen Ersatz des Aufwandes für die Herstellung des Kurt-Drees-Platzes als Fußgängerzone sowie für die Maßnahmen an der Beleuchtungs- und Entwässerungsanlage Straßenbaubeiträge.

§ 2
Anteile der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand

Gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 8 Spalte 4 in Verbindung mit § 4 Abs. 5 der Satzung über die Erhebung von Straßenbaubeiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) für straßenbauliche Maßnahmen im Gebiet der Stadt Wuppertal vom 17. Juni 1994 in der Fassung der ersten Änderungssatzung vom 02. Dezember 1998 werden die Anteile der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand für die in § 1 beschriebene Maßnahme wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| a) Befestigung | 40 v. H. |
| b) Beleuchtungs- und Entwässerungsanlagen | 40 v. H. |

§ 3
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 2 zur Drucks.-Nr. VO/0114/02

Entscheidungskriterien für die Bewertung des wirtschaftlichen Vorteils der Allgemeinheit und der Beitragspflichtigen

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) für straßenbauliche Maßnahmen im Gebiet der Stadt Wuppertal vom 17.06.1994 in der Fassung der ersten Änderungssatzung vom 02.12.1998 bestimmt in § 4 Abs. 1 Nr. 8 Spalte 4, dass sich die Beitragspflichtigen mit mindestens 30 v. H. und höchstens 60 v. H. an dem beitragsfähigen Aufwand für straßenbauliche Maßnahmen an Plätzen beteiligen. Der konkrete Anliegeranteil ist nach § 4 Abs. 5 jeweils durch eine Einzelsatzung festzusetzen.

Die zwischen der Zwinglistraße und der Höhne gelegene Verkehrsfläche war bisher Teil der Straße "Alter Markt". Diese Verkehrsfläche ist zurzeit noch im Trennungsprinzip mit beidseitigen Gehwegen und einer Fahrbahn angelegt, wobei sich zwischen der Fahrbahn und dem westlichen Gehweg ein Busbahnhof befindet. Es ist beabsichtigt, die gesamte Verkehrsfläche zwischen Zwinglistraße und Höhne in eine einheitlich gestaltete Fußgängerzone umzubauen, die straßenrechtlich auf bestimmte Nutzungen beschränkt ist (vergleichbar dem Werth oder der Schuchardstraße). Damit entsteht eine Platzfläche mit dem Charakter einer Fußgängergeschäftsstraße, die zukünftig den Namen Kurt-Drees-Platz trägt.

Die Straßenbaubeitragssatzung sieht bei Fußgängergeschäftsstraßen für die Beitragspflichtigen einen Anteil von mindestens 40 v. H. vor (§ 4 Abs. 1 Nr. 5 Spalte 4). Auf dieser Basis sind die durch die neu zu schaffende Platzanlage gebotenen wirtschaftlichen Vorteile für die Allgemeinheit und für die Beitragspflichtigen gegeneinander abzuwägen.

Gegenüber dem bisherigen Zustand wird der Umbau zu einer Platzanlage den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke die für die erstmalige Herstellung einer Fußgängergeschäftsstraße typischen Gebrauchsvorteile bieten, die darin liegen, dass die Geschäfte für die Kaufinteressenten ohne störenden Fahrzeugverkehr besser und leichter erreichbar sind. Die besseren Einkaufsmöglichkeiten dürften sich regelmäßig auch positiv auf die Geschäftsumsätze auswirken. Die insoweit gebotenen Gebrauchsvorteile müssen allerdings geringer bewertet werden, wenn man berücksichtigt, dass der Gehweg zumindest vor den östlich angrenzenden Grundstücken bisher in einer größeren Breite als sonst üblich angelegt ist. Diese größere Breite ermöglicht zumindest schon jetzt vor den östlich angrenzenden Grundstücken eine Nutzung, die der einer Fußgängergeschäftsstraße nahe kommt.

Den Vorteilen der Beitragspflichtigen stehen die Vorteile der Allgemeinheit gegenüber. Durch die Umbaumaßnahme wird eine Platzanlage in zentraler Lage der Barmer Innenstadt geschaffen. Die Größe, die Lage und die künftige Gestaltung dieser Verkehrsfläche prädestinieren diese Fläche für Veranstaltungen aller Art. Es ist zu vermuten, dass der Platzanlage eine städtebauliche Bedeutung zukommen wird, die über ihren Einfluss auf die unmittelbar angrenzenden Grundstücke hinausgeht. Zudem wird die künftige Platzanlage die Fußgängerströme zu den unmittelbar anschließenden zentralen Fußgängergeschäftsstraßen Werth und Schuchardstraße sammeln und an diese weitergeben.

In der Abwägung zwischen den Vorteilen für die Allgemeinheit und den Vorteilen für die Beitragspflichtigen überwiegen nach den vorstehenden Ausführungen die Vorteile für die Allgemeinheit. Die voraussichtliche Nutzung der Platzanlage durch die Allgemeinheit und ihre Bedeutung für die Allgemeinheit dürfte größer sein als ihre Bedeutung für die Nutzung der Anliegergrundstücke. Dieser Umstand muss sich auch in dem Verhältnis der von den einzelnen Gruppen zu tragenden Anteile an dem entstehenden Ausbaaufwand entsprechend widerspiegeln. Von der Verwaltung werden daher folgende Anteile vorgeschlagen:

Allgemeinheit	60 v. H.
Beitragspflichtige	40 v. H.

Verteiler:

